

Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates in § 4, § 5 und § 7

Der Hochschulrat beschließt:

In § 4 der Geschäftsordnung wird ein neuer Absatz 2 eingefügt: „Im Regelfall tagt der Hochschulrat in der räumlichen Präsenz seiner Mitglieder. Telefon- und/oder Videokonferenzen sind nur zulässig, wenn ordentliche Sitzungen nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden können. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Hochschulrates im Rahmen seiner Einladung unter Angabe der konkreten Gründe. Im Falle digitaler Sitzungen ist die Zugänglichmachung für Dritte sowie die Aufzeichnung der Sitzung durch jede/n Mitwirkende/n untersagt. Die Feststellung der Identität der jeweiligen Mitglieder des Rates obliegt der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung.“
Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden numerisch angepasst.

In § 5 Satz 1 der Geschäftsordnung werden nach den Worten „anwesend ist“ die Worte „oder in der Sitzung unmittelbar zugeschaltet ist und mitwirkt“ ergänzt.

In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „anwesenden“ ergänzt durch „oder in der Sitzung unmittelbar zugeschalteten und mitwirkenden“.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung inkraft.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 13.04.2011, in der Fassung der Änderung vom 30.11.2020

Aufgrund § 42 Abs. 9 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) gibt sich der Hochschulrat der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundlagen

Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats ergeben sich insbesondere aus § 42 HHG.

§ 2 Zusammensetzung und Leitung

(1) Der Hochschulrat hat bis zu zehn Mitglieder. An seinen Sitzungen nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums sowie die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.

(3) Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Endet die Amtszeit der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, ist unverzüglich neu zu wählen. Vor der Wahl ist in diesem Fall durch Beschluss festzulegen, ob sich die Amtszeit der neuen Leitungsperson nach der restlichen Amtszeit der Ausgeschiedenen oder nach der restlichen Beststellungszeit der Neugewählten richten soll.

(5) Die Sitzungsleitung wird von der oder dem Vorsitzenden wahrgenommen, bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

(6) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.

§ 3 Geschäftsführung

Das Präsidium benennt ein Hochschulmitglied zur Führung der Geschäfte des Hochschulrats. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zuständig für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Protokollführung und die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats. Sie oder er nimmt als Protokollführerin oder Protokollführer an den Sitzungen des Hochschulrats teil und informiert die Mitglieder des Hochschulrats regelmäßig über wichtige Ereignisse der Hochschule.

§ 4 Sitzungen des Hochschulrats

(1) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf.

(2) Im Regelfall tagt der Hochschulrat in der räumlichen Präsenz seiner Mitglieder. Telefon- und/oder Videokonferenzen sind nur zulässig, wenn ordentliche Sitzungen nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden können. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Hochschulrates im Rahmen seiner Einladung unter Angabe der konkreten Gründe. Im Falle digitaler Sitzungen ist die Zugänglichmachung für Dritte sowie die Aufzeichnung der Sitzung durch jede/n Mitwirkende/n untersagt. Die Feststellung der Identität der jeweiligen Mitglieder des Rates obliegt der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung

(3) Die oder der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur Sitzung ein. In die Tagesordnung sind diejenigen Punkte aufzunehmen, die der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Werktage vor Beginn der Einladungsfrist von einem Mitglied schriftlich mitgeteilt worden sind.

(4) In eilbedürftigen Fällen kann die oder der Vorsitzende mit einer auf drei Werktage verkürzten Frist formlos nur unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Einladung muss in diesem Fall zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben. Die Sitzung kann auch als protokollierte Telefonkonferenz durchgeführt werden. Außerdem kann in eilbedürftigen Fällen auch das Verfahren gem. § 7 Abs. 3 angewandt werden.

(5) Auf Antrag von mindestens einem der Mitglieder wird zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben und die Eilbedürftigkeit darzulegen.

(6) Dem Erfordernis der Schriftlichkeit genügt auch die Übermittlung per E-Mail oder per Fax. Soweit Materialien aus Datenschutzgesichtspunkten oder aus sonstigen Gründen, z.B. aufgrund ihres Formats oder Umfangs, nicht elektronisch versandt werden können, erfolgt Versand in Papierform.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder in der Sitzung unmittelbar zugeschaltet ist und mitwirkt und zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde; eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und einen neuen Termin für die nächste Sitzung nach Rücksprache mit möglichst allen Mitgliedern festzusetzen, auf der dann die nicht mehr zur Verhandlung gekommenen Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten behandelt werden.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls“, „Mitteilungen/Verschiedenes“ enthalten. Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlussvorlagen mit der Einladung versandt worden sind, sollen vorrangig gegenüber anderen Tagesordnungspunkten aufgenommen werden.

(2) Mitglieder können Tagesordnungspunkte einbringen, die aufgenommen werden müssen, wenn sie spätestens drei Werktage vor Beginn der Einladungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.

(3) Die Tagesordnung ist, gegebenenfalls nach Abänderung, vom Gremium zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung – mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder – geändert werden.

(4) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens ein Viertel der Anwesenden dagegen ausspricht. Unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen/Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 Beratung und Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder in der Sitzung unmittelbar zugeschalteten und mitwirkenden Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Im fernmündlichen Verfahren ist eine aussagekräftige Protokollierung sicherzustellen. Die schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist nicht zulässig, wenn ein oder mehr Mitglieder widersprechen.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, sofern nicht aufgrund eines Gesetzes oder Antrags geheim abgestimmt wird.

(5) Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die Stimmabgabe per E-Mail und per Fax.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.

(2) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.

§ 9 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden soll. Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten; es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigefügt werden. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Nach Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hochschulrats das Recht, seine Abstimmung schriftlich zu begründen. Sofern die Begründung der oder dem Vorsitzenden innerhalb von 48 Stunden nach Sitzungsende schriftlich vorliegt, ist sie in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie bzw. er ruft die Tagesordnungspunkte auf und kann Gästen das Wort erteilen; dabei kann sie oder er selbst zur Sache sprechen. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann sich auch bei Anwesenheit in der Sitzungsleitung vertreten lassen; bei der die Amtsführung der oder des Vorsitzenden unmittelbar betreffenden Tagesordnungspunkten soll sich die oder der Vorsitzende vertreten lassen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Schluss der Redeliste,
- Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung)
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf Erteilung des Rederechts an Gäste,
- Wiederholung der Abstimmung auf Grund von Zweifel über das Abstimmungsergebnis.
- Redezeitbeschränkung
- Überweisung an einen Ausschuss / eine Kommission

(2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

§ 12 Findungskommission und Wahlvorschlag des Hochschulrats für die Präsidentin oder den Präsidenten

(1) Der Hochschulrat bildet nach § 42 Abs. 5 Satz 2 HHG zur Vorbereitung seines Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach erfolgter Mitteilung durch den Wahlvorstand gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission.

Entsprechend § 6 (2) i.V.m. § 7 (2) Satz 1 der Wahlordnung für die Personenwahlen an der Fachhochschule Frankfurt am Main i.d.F.v. 16.10.2013 gehören der Findungskommission seitens des Hochschulrates vier Mitglieder an.

Die Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder des Hochschulrates gewählt.

Wahlvorschläge unterbreiten die Mitglieder des Hochschulrates.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen.

Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Kommission aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied von dem Gremium gewählt, welches das ausgeschiedene Mitglied gewählt hatte.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Personenwahlordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Der Beschluss über einen Antrag des Hochschulrats auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 39 Abs. 7 Satz 1 HHG ist nur möglich, wenn der Antrag als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Dies gilt entsprechend für einen Beschluss über die Zustimmung zu einem Antrag des Senats auf Abwahl gemäß § 39 Abs. 7 Satz 2 HHG.

§ 14 Errichtung von Fachausschüssen

Der Hochschulrat kann zu bestimmten Sachthemen Fachausschüsse einrichten, die jeweils Empfehlungen für den Hochschulrat erarbeiten.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.04.2011 in Kraft. Diese Satzung wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences veröffentlicht.

Fachhochschule Frankfurt am Main
Der Hochschulrat

Dr. Hejo Manderscheid
(Vorsitzender des Hochschulrats)

Die Änderung vom 30. November 2020 der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Frankfurt University of Applied Sciences tritt rückwirkend zum 25. November 2013 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt University of Applied Sciences
Vorsitzender des Hochschulrats
Dr. Hejo Manderscheid